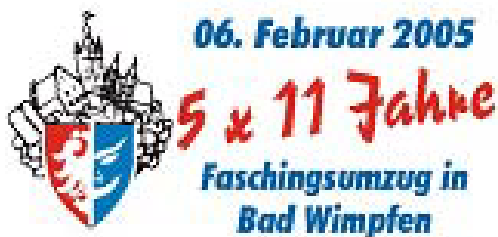


# Sicherheitsbestimmungen bei Faschingsumzügen

Ausgearbeitet in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn  
durch Gunther Werner und Uwe Gönnerwein



Wimpfener Faschings – Umzugsverein e.V.

Präsident Gunther Werner  
Zugmarschall Alfred Veith

Gundelsheimer Carneval – Verein 1962 e.V.

Zugmarschall und Komiteemitglied  
Uwe Gönnerwein

## **Hinweise über die Verwendung von Zugmaschinen sowie Anhänger hinter diesen Zugmaschinen bei Brauchtumsveranstaltungen**

Jedes Jahr aufs Neue machen sich die Vereine Gedanken über eine möglichst sichere und gefahrlose Durchführung des Faschingumzuges. Die Verwendung von land- oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Fasnachtsumzügen und sonstigen Brauchtums – Veranstaltungen, hat in den letzten Jahren zu Unfällen geführt, die Sachschäden und leider auch zum Teil Personenschäden zur Folge hatten und bei denen der Versicherungsschutz des Fahrzeuges mit der Begründung verweigert wurde, sein Einsatz sei nicht mehr vom „ landwirtschaftlichen Zweck “ gedeckt und seine anders wertige Verwendung nicht angezeigt gewesen.

Es bedurfte daher zusätzlicher Regelungen, um derartige Brauchtumsveranstaltungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zu ermöglichen und gleichzeitig den Versicherungsschutz für die beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sicherzustellen. Beides ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl.I S. 148) und der Änderung hierzu vom 18.05.1992 (BGBl.I S 989) geschehen. Wir halten es deshalb im Interesse und zum Schutz aller Beteiligten, an diesem Festzug, für notwendig die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen vorzugeben.

Es wird daher verwiesen auf das :

### **„ Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen “**

Darin ist auch die **Verwendung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bei Umzügen geregelt**. Also auch der Einsatz von Traktoren mit Umzugshängern wie Elferratswagen o.ä.

Zusammenfassend wird daher auf folgendes hingewiesen :

- Jedes Fahrzeug benötigt eine gültige Betriebserlaubnis. Ist das Fahrzeug mit An- und Aufbauten versehen, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn weiterhin Verkehrssicherheit gegeben ist.
- **Ganz wichtig !!!  
Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden ( Elferratswagen, Prinzenwagen usw. müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet und abgenommen werden.**

Umzugsgespanne bei denen die Voraussetzungen nach Ziffer 7 und 8 der Erlaubnis des Landratsamtes zutreffen, **die aber nicht verkleidet sind und auch nicht von Ordner begleitet werden, werden gem. Vereinbarung von der Polizei vor Ort von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen.**

Dies bedeutet :

- **Umzugsgespanne auf denen Personen Bonbons oder Süßigkeiten in die Zuschauer werfen, müssen verkleidet sein und beidseitig von Ordnern begleitet werden.**
- **Bei Mitführen stehender Personen auf Umzugsgespannen ist eine Brüstungshöhe von 1.000 mm einzuhalten.**

- **Auf Grund der baulichen Veränderungen an den Fahrzeugen ist ein TÜV – Abnahme der Zuggespanne erforderlich und es wird eine Mitführung der Bescheinigung empfohlen.**
- **Grundsätzlich gilt eine beidseitige Begleitung aller Fahrzeuge auch PKW's mit Präsidenten und Prinzenpaaren usw.**

Welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, gehen genau aus dem Wortlaut des Merkblattes des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden – Württemberg hervor, welches als Anhang zu diesem Schreiben zur Beachtung beigefügt ist.

**Für die Gewährleistung und die Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen im Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sind die Zugteilnehmer (Gesellschaften – Vereine – Gruppen – Sonstige) selbst verantwortlich !**

Vorhandene Gutachten sind bei der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **Regelung über Benutzung roter Kennzeichen bei Brauchtumsveranstaltungen**

**Fakt ist : Ein rotes Kennzeichen kann grundsätzlich nicht für Karnevalsumzüge verwendet werden.**

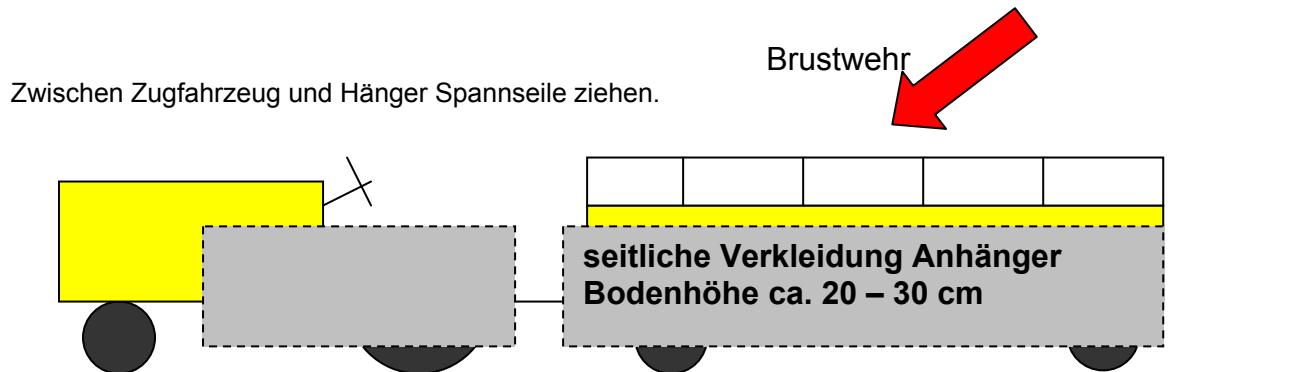
Das Regierungspräsidium Stuttgart – Postfach 300709 - 70507 Stuttgart

E-Mail : [abteilung4@rps.bwl.de](mailto:abteilung4@rps.bwl.de) kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen gem. § 70 STVZO. Damit können dann Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen an Umzügen teilnehmen, wobei die Fahrzeugführer eine Kopie der Ausnahmegenehmigung mitführen müssen.

Allen Gesellschaften – Vereinen – Gruppen sowie sonstigen Zugteilnehmern sollen diese beigefügten Unterlagen über Einhaltung der Vorschriften eine Hilfe zu Ihrer eigenen Sicherheit sein.

Siehe Anlage

## Gestalten von Umzugsfahrzeugen



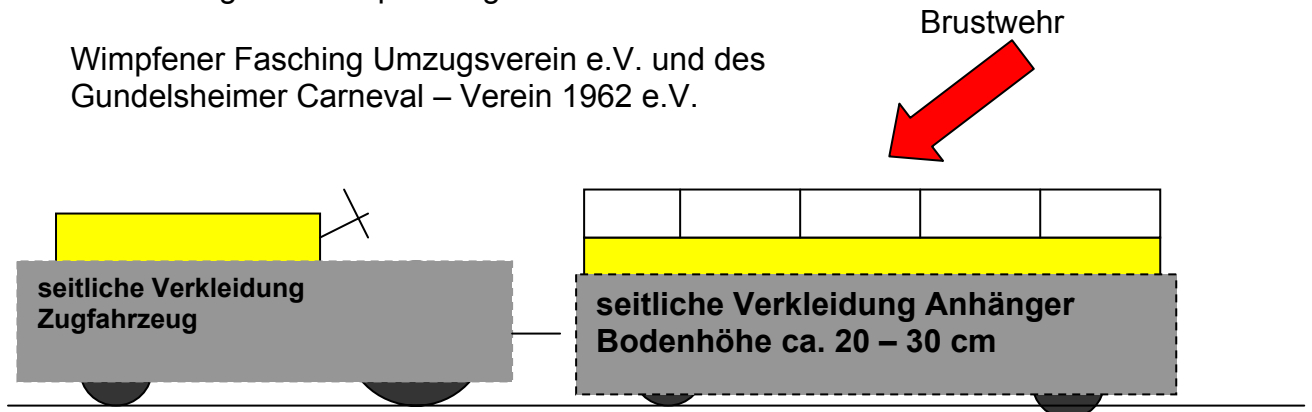
### Bitte beachten Sie :

1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, dass die *Seitenverkleidungen zwischen 20 und 30 cm* über dem Boden enden und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind.
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine das Herabfallen von Personen verhindert wird.  
Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d.h. dass genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche ( Sitzfläche ) hinausragen, damit ein Herabfallen von Mitfahrern auszuschließen ist.
3. *Besondere Vorsicht bei Verwendung von Tiefladern !*  
Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.
4. Laut § 22 der Straßenverkehrsordnung dürfen Umzugswagen eine Gesamthöhe von 4,00 m und eine Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschreiten ( das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muß ausgeschlossen sein ).

## Gestalten von Umzugsfahrzeugen

Hier ein Vorschlag bzw. Empfehlung des

Wimpfener Fasching Umzugsverein e.V. und des  
Gundelsheimer Carneval – Verein 1962 e.V.



Ein Vorschlag bzw. eine Empfehlung wäre zusätzlich das Zugfahrzeug vorne und auch im Bereich der Vorderachse zu verkleiden. Es muss hier allerdings immer der benötigte Freiraum bei vollem Lenkeinschlag beachtet werden. Die Stollen des Reifens dürfen auf keinem Fall an der Verkleidung einhaken, so dass die Gefahr des Aushängens der Verkleidungen aus den Halterungen besteht. Eine Aussage, dass sowieso nicht ganz eingeschlagen wird ist nicht vertretbar, hier muss immer eine mechanische Lenkanschlagbegrenzung vorhanden sein, aber besser ist in jedem Fall genügend Freiraum.

Eine Gesamtbreite von 2,55 m darf lt. § 22 StVO nicht überschritten werden.

Lt. dem Merkblatt (siehe Anlage 1 zu Anlage B) dürfen aber bei der Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen u.a. die zul. Abmessungen gem. § 32 StVZO überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Dies liegt dann im Einzelfall im Ermessensbereich des amtlich anerkannten Sachverständigen und der zuständigen Genehmigungsbehörde.

## **Aktenvermerk**

### **Faschingsumzüge -Verkleidung von Festwagen und Zugmaschinen -**

Die Auflagen für die Verkleidung von Festwagen und Zugmaschinen, die an Faschingsumzügen teilnehmen, werden in Absprache mit der Polizeidirektion Heilbronn – Herrn Kriegel – wie folgt präzisiert:

1. Festwagen (Anhänger) sind immer zu verkleiden.
2. Bei großen Zugmaschinen, d.h. Zugmaschinen mit großen Rädern, sind die Hinterräder zu verkleiden.
3. Bei kleineren Fahrzeugen (z.B. Schmalspurschlepper, kleinere Oldtimer-Zugmaschinen u.ä.) kann auf eine Verkleidung verzichtet werden, wenn diese Fahrzeuge beidseitig durch Ordner begleitet werden.
4. Festwagen, von denen Süßigkeiten in die Zuschauer geworfen werden, sind zusätzlich immer beidseitig durch Ordner zu begleiten.

  
Lemke

**Neue Bestimmung !**

**Erlassen Dezember 2007**

**Eine Empfehlung der**

**Wimpfener Faschings Gesellschaft e.V.**

**und des**

**Gundelsheimer Carneval Verein 1962 e.V.**

**Betrifft:** Sicherheitsbestimmung für Umzugsfahrzeuge

Nach neusten Informationen des Landratsamt Heilbronn sollte die Fahrzeugbreite einschl. Verkleidung max. 2,55m betragen

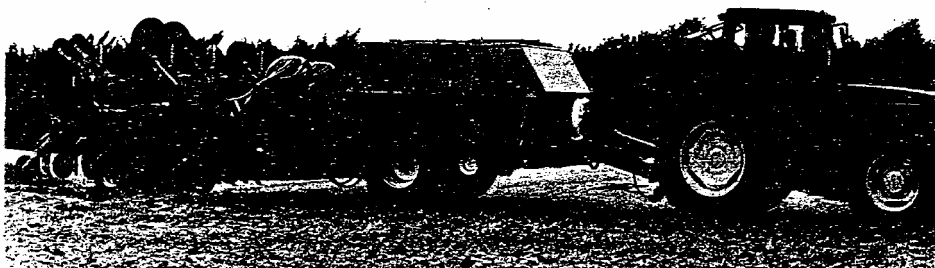
Wenn dies aus technischer Sicht (Lenkeinschlag) nicht möglich ist, ist eine Fahrzeugbreite bis 3,00m möglich. Die An- und Abfahrt zu den Umzügen im Landkreis Heilbronn muss immer auf direktem Weg erfolgen. Die Überbreite ist bei Fahrten auf öffentl. Straßen durch rot/weiße-Warntafeln zu kennzeichnen. (Erhältlich in jedem KFZ-Zubehörhandel bzw. Lagerhaus)

Eine Fahrzeugbreite >3.00m ist nur in Ausnahmefälle möglich hierbei muss eine Einzelerlaubnis für An- und Abfahrt beim LRA HN beantragt werden.

Die vordere Verkleidung am Fahrzeug sollte max. so hoch sein, dass die Sichtlinie zwischen dem Augenpunkt des Fahrers und der Oberkante der Radabdeckung bis zum Auftreffen auf die Fahrbahn nicht weiter beeinträchtigt.

Nach Information des Landratsamtes kostet die Einzelerlaubnis für einen Monat ca. 80 bis 100 €

Wir bitten um Beachtung



Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 404)

**Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

Bonn, den 18. Juli 2000  
S 33/36.24.02-50

**Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

**Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

**Inhalt**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
  - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1 Mindestalter
  - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen



## Wortlaut des Merkblattes

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

#### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden<sup>1)</sup> und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

#### 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

#### 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

<sup>1)</sup> Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

#### 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

#### 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

#### 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

#### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

### 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV<sup>2)</sup> berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter

Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV<sup>3)</sup> berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

## 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

### Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/  ohne\*) Personenbeförderung,  
max. \_\_\_\_\_ Sitzplätze; max. \_\_\_\_\_ Stehplätze

#### 1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

#### 2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

#### 3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: \_\_\_\_ mm; Breite: \_\_\_\_ mm; Höhe: \_\_\_\_ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: \_\_\_\_ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: \_\_\_\_ kg; hinten: \_\_\_\_ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag  nicht begrenzt/  
 auf \_\_\_\_ Grad begrenzt\*)
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung\*):  
 Zugöse  Zugkugelnkupplung  
 Bolzenkupplung  Sonstige Verbindungseinrichtung:  
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel,  
-rohr:

- Originalzustand  
 geänderte Ausführung:  
 Kupplungskugel  
 Bolzenkupplung

#### 4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

<sup>2)</sup> in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung  
<sup>3)</sup> zutreffendes ankreuzen



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

Gundelsheimer Carnival-Verein 1962 e.V.  
z.Hd. Herrn Uwe Gönnerwein  
Frühlingsweg 14  
74248 Ellhofen

Stuttgart, 04.11.2004  
Durchwahl 0711 904- 2814  
Name: Herr Kainzinger  
Aktenzeichen: 46-3861.6 / Gundelsheimer  
Carnivalverein 001

## Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO

Ihr Antrag vom 19.10.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen Ihnen hiermit eine **Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**. Danach darf von § 28 Abs. 1 StVZO abgewichen werden.

Es dürfen aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung:

1. sämtliche nicht-zugelassenen Fahrzeuge, die am Faschings-Umzug am 08.02.2005 in Gundelsheim teilnehmen, mit einem Kurzzeitkennzeichen oder einem roten Kennzeichen versehen sein.
2. sämtliche nicht-zugelassene Fahrzeuge der Mitglieder des Gundelsheimer Carnival-Vereins 1962 e.V., die an den nachfolgend genannten Umzügen teilnehmen, ebenfalls mit einem Kurzzeitkennzeichen bzw. einem roten Kennzeichen versehen sein:

Datum	Veranstaltungsort
22.01.2005	Bad Rappenau
23.01.2005	Ellhofen
30.01.2005	Talheim
05.02.2005	Heilbronn
06.02.2005	Bad Wimpfen
06.02.2005	Murr
07.02.2005	Obergimpfen
07.02.2005	Binswangen
07.02.2005	Hassmersheim

Dienstgebäude:  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

Telefonzentrale:  
0711 904-0

Telefax: 0711 904-2747  
0711 904-2408  
0711 7846848

X.400: c=DE;a=DBP;pp=BWL;o=RPS;s=Abteilung4  
E-Mail: [abteilung4@rps.bwl.de](mailto:abteilung4@rps.bwl.de)  
Internet: [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

Vaihingen

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen

Parkmöglichkeit Tiefgarage

81 82 84 751 826 1-3 U1 U3 U6 U8

Überweisungen an die Landesoberkasse BW:  
BW-Bank Karlsruhe,  
BLZ 660 200 20, Kto. 4 002 015 800

Diese Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Sie gilt nur mit den folgenden **Nebenbestimmungen**:

**Bedingungen:**

1. a) Neufahrzeuge, die bisher noch nicht zugelassen waren, müssen eine gültige Betriebserlaubnis haben, bzw. müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO erfüllen.  
b) Fahrzeuge, die vor der Veranstaltung bereits zugelassen waren, oder in wesentlichen Teilen umgebaut wurden, müssen zusätzlich eine gültige Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO nachweisen können.
2. Der Veranstalter und die jeweiligen Teilnehmer haben das Land Baden-Württemberg, seine Bediensteten sowie die Straßenbausträger, Kommunen oder Gemeindeverbände von allen Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus dieser Ausnahmegenehmigung hergeleitet werden können.

**Auflage:**

Der jeweilige Führer des Fahrzeugs hat eine beglaubigte Abschrift dieser Ausnahmegenehmigung während der Veranstaltung mitzuführen.

**Gebührenfestsetzung:**

Für die Erteilung der Genehmigung wird die Gebühr gesondert erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart, Klage gegen das Land Baden Württemberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in 4-facher Fertigung eingereicht und der angefochtenen Bescheid in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kainzinger

